

SATZUNG des Spielmanns- und Fanfarenzug Flintbek e.V.



§ 1

Name : Spielmanns- und Fanfarenzug Flintbek

Sitz : Flintbek

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wäre sodann mit dem Zusatz versehen: e.V., eingetragener Verein.

§ 2

Zweck:

Der Spielmannszug bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Spielmannszugwesens. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Übungsabende ab und stellt sich bei bietender Gelegenheit in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Spielmannszuges ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung zur Förderung der Musik ausgeübt. Der Spielmannszug ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder:

Die Mitglieder des Spielmannszuges setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4

Anfang und Ende der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme wird beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr voll bezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Übungsabenden wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Beitragspflicht des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Spielmannszuges schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Spielmannszuges zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Pflichten und Rechte:

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsabenden und Spielterminen teilzunehmen.

Bei Problemen, die den Ausbildungs- und Spielbetrieb betreffen, haben die aktiven Spielleute das Recht, durch ihre gewählte Spielervertretung über den Ausbildungsleiter Anträge an den Vorstand zu stellen, die dieser innerhalb von 14 Tagen entscheiden muss. An solchen Beratungen nehmen die Spielervertreter teil.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins stets zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes besagt.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und alle passiven Mitglieder.

Fördernde Mitglieder haben nach ununterbrochener Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren Stimmrecht.

Aktive Mitglieder sind aktive Spielleute, alle von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und alle vom Vorstand eingesetzten Funktionäre.

Passive Mitglieder können Eltern werden, deren Kinder (Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) im Verein aktiv tätig sind.

§ 6

Beitragspflicht:

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

Der halbe Beitrag ist bis zum 01.06 des Geschäftsjahres zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.10 des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7

Verwendung der Mittel:

Entstehende Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.

Der Vorstand darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

§ 8

Der Vorstand:

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die ordentliche Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Quartal stattfindet, auf die Dauer von zwei Jahren:

- a) den 1. Vorsitzenden
- b) den Schriftführer (Vertreter des Vorsitzenden)
- c) den Kassenwart
- d) den Ausbildungsleiter

Auf der Jugendversammlung, die in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Jugendwart auf die Dauer von zwei Jahren von den Jugendlichen in den Vorstand gewählt.

Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung bzw. die Elternschaft den Beirat.

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Instrumentenwart
- b) dem Bekleidungswart
- c) dem Pressewart
- d) drei Elternvertreter

Der Beirat nimmt auf Einladung beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Die Elternvertreter werden aus der Elternschaft gewählt. Der Jugendwart und der Stabführer dürfen das Amt eines Elternvertreters nicht besetzen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer (Vertreter des Vorsitzenden)
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Ausbildungsleiter

Zur Regelung der Kompetenzen beschließt der geschäftsführende Vorstand einstimmig eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand lt. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Stabführer wird vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.

Der Vorstand beschließt als Ganzes mit einfacher Mehrheit.

Gewählt auf zwei Jahre werden in geraden Jahren:

der 1. Vorsitzende
der Ausbildungsleiter

in ungeraden Jahren:

der Schriftführer
der Kassenwart
der Jugendwart

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl und Amtsübernahme des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleibt der Vorstand solange geschäftsfähig, bis innerhalb der nächsten 6 Wochen eine Wahl durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen ist.

Muss ein Vorstandsmitglied außerturnusmäßig gewählt werden, so genügt dafür die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung:

Nach Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand neben der jährlich einmal stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung, auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 3/10 der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, unter Angaben von Gründen, beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von zwei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich allen Mitgliedern bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selber nicht entscheiden will der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf 2 Jahre, wobei danach jährlich jeweils nur ein Rechnungsprüfer ausscheidet bzw. neu gewählt wird.
3. Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 11

Berichterstattung und Entlastung:

Der Vorsitzende erbringt in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Ausbildungsleiter über die musikalische

Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Nach dem Bericht der Kassenprüfer wird die Entlastung des gesamten Vorstandes durch die Versammlung beantragt.

§ 12

Satzungsänderung:

Die Änderung der Satzung ist nur möglich durch die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Jugendordnung:

Die Belange der Jugendlichen im Verein regelt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung muss von den Jugendlichen verabschiedet und vom Vorstand genehmigt werden.

§ 14

Haftung:

Der Verein haftet für Schäden nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen gegenüber seinen Mitgliedern.

§ 15

Vereinsauflösung:

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder beim Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Gemeinde Flintbek, die es ausschließlich für die Förderung des gleichen Zweckes zu verwenden hat.

Flintbek, 21.Mai 2003

Geändert laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 01. März 1984

Geändert laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. März 1986

Geändert laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 1987

Geändert laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. März 1989

Geändert laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08. März 1991

Geändert laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Februar 1992

(Vorstand = geschäftsführender Vorstand)

1. Vorsitzender
(Reinhard Hansen)

Schriftführer
(Torsten Scheil)